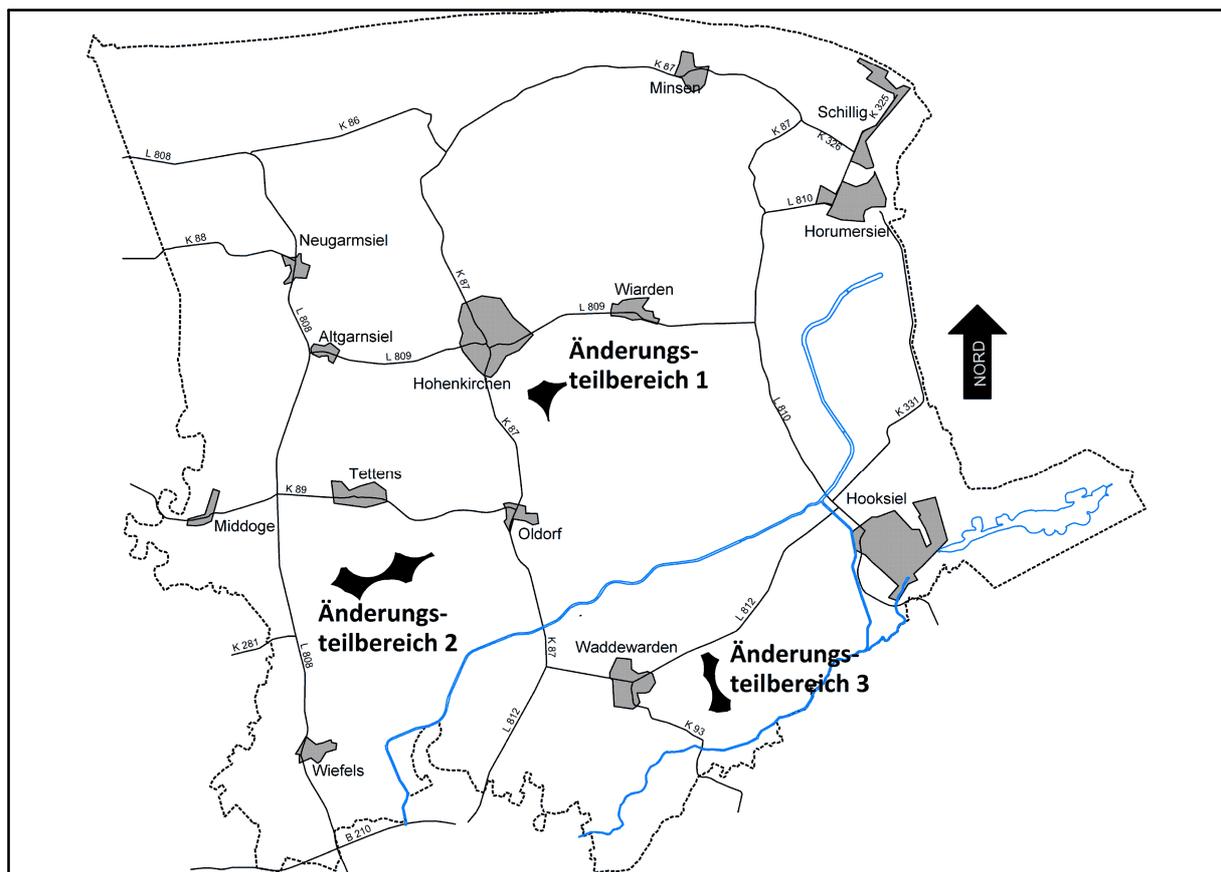


Gemeinde Wangerland

104. Änderung des Flächennutzungsplanes "Sondergebiete Windenergie"

ENTWURF



Übersichtsplan

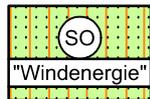
pk plankontor städtebau gmbh

Ehernerstraße 126 26121 Oldenburg
Telefon 0441/97201-0 Telefax 0441/97201-99
E-Mail info@plankontor-staedtebau.de

Bearbeitungsstand: 12.05.2016

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Art der baulichen Nutzung



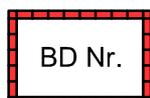
Sondergebiete zugleich Fläche für die Landwirtschaft
Zweckbestimmung:
Windenergie

Sonstige Planzeichen



Grenze der räumlichen Geltungsbereiche
der Änderungsteilbereiche des Flächennutzungsplanes

Nachrichtliche Übernahme



Bodendenkmalen mit Nummer

TEXTLICHE DARSTELLUNGEN

Art der Nutzung

In den Änderungsteilbereichen sind folgende Nutzungen zulässig

1. Sondergebiet „Windenergieanlagen“ mit folgende Anlagen :
Windenergieanlagen mit einer max. Gesamthöhe von 155 m üNNH
einschließlich der zugehörigen Nebenanlagen wie Trafostationen und
Übergabestationen
2. Flächen für die Landwirtschaft

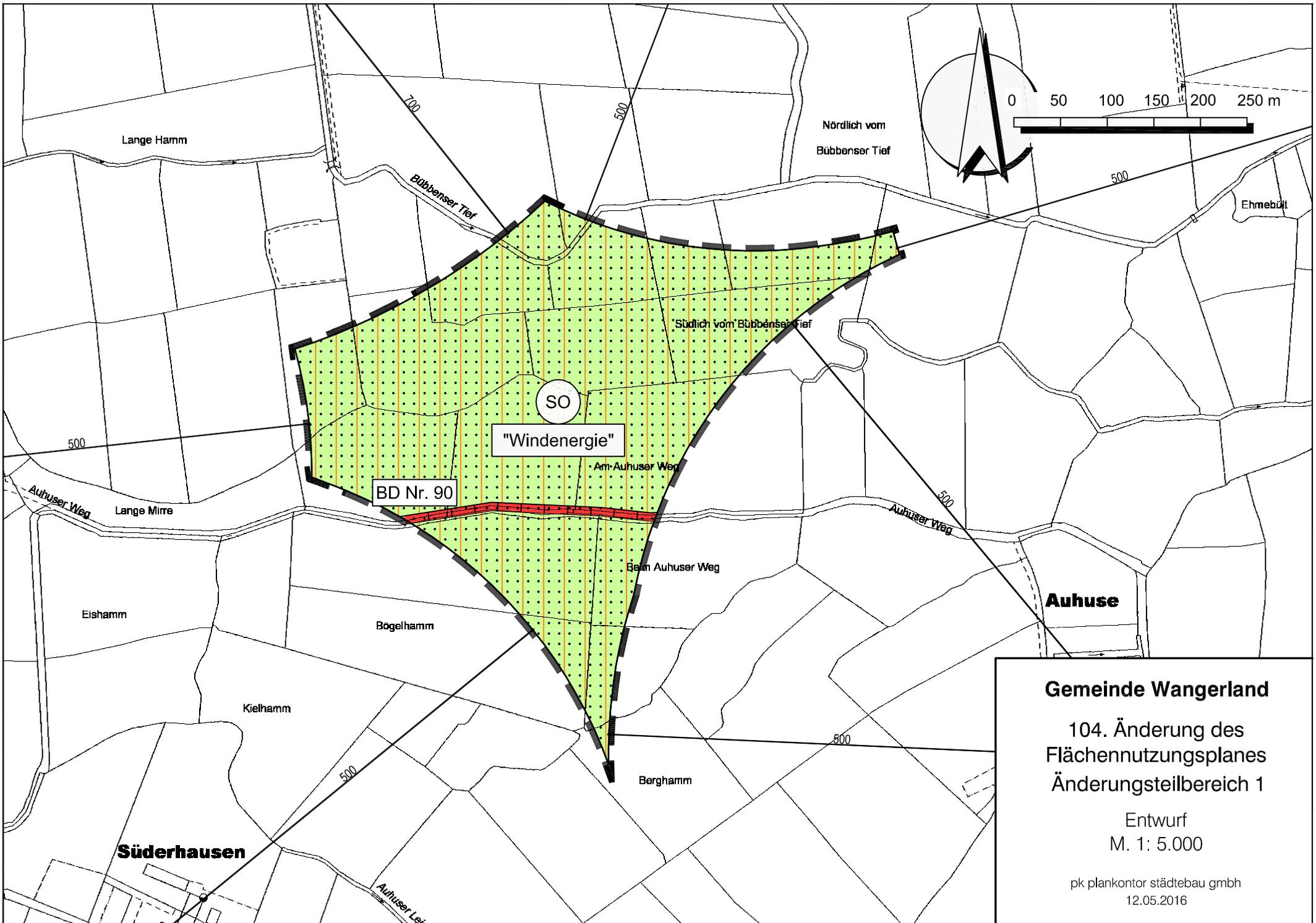
AUSSCHLUSSWIRKUNG

Außerhalb der in der wirksamen 53. Und 74. Änderung des Flächennutzungsplans dargestellten Sondergebiete für Windenergie und der in dieser 104. Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellten Sonderbaugebiete mit der Zweckbestimmung Windenergie sind gemäß § 35 (3) Satz 3 BauGB im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wangerland in der Regel keine weiteren Windenergieanlagen gemäß § 35 (1) Nr. 2 bis 6 BauGB zulässig. Dies betrifft sowohl Windparks als auch Einzelanlagen.

HINWEISE

Dieser Flächennutzungsplanänderung liegt die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23. Januar 1990, zuletzt geändert am 11.06.2013, zugrunde.

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Friesland unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

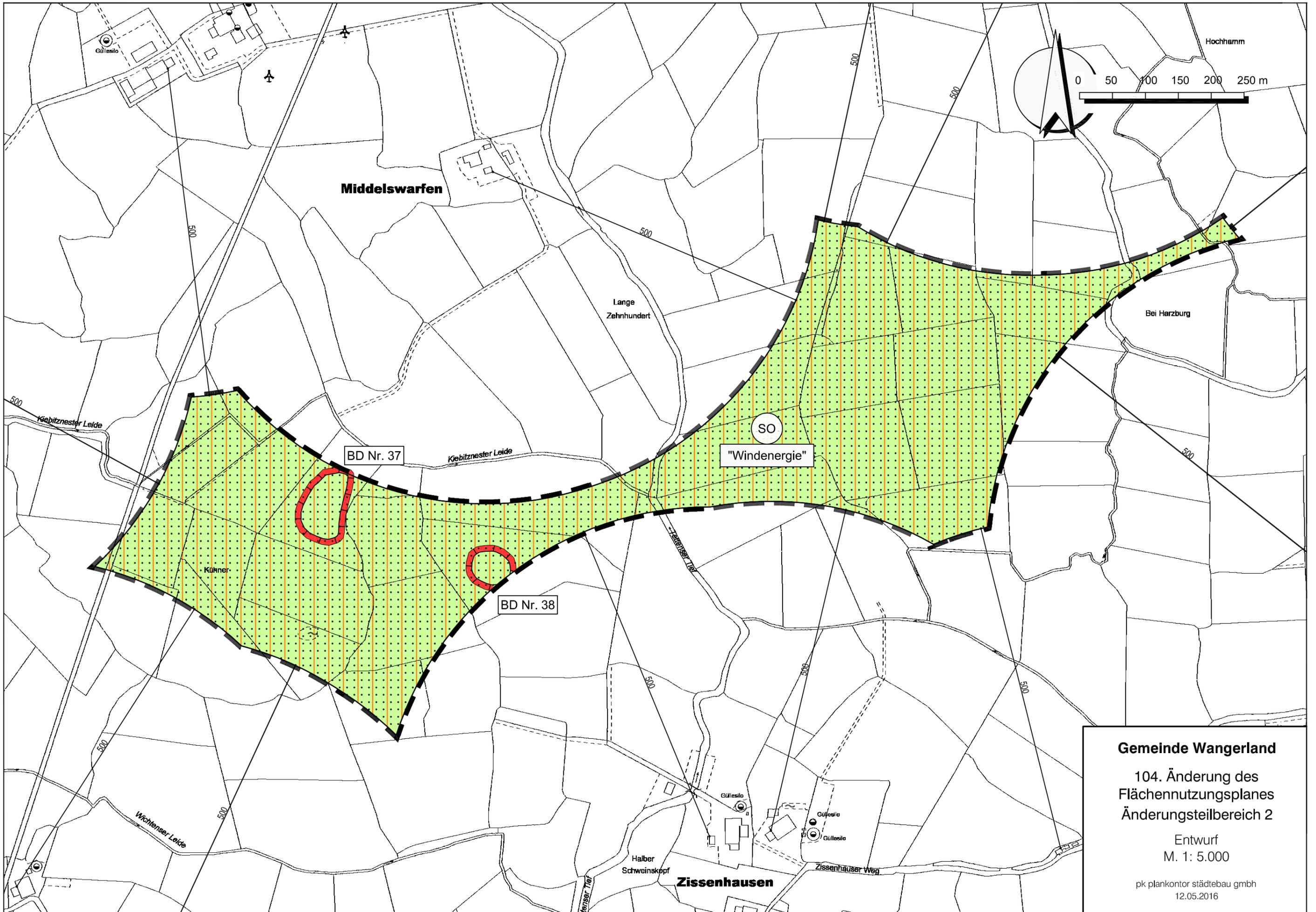


Gemeinde Wangerland

104. Änderung des
Flächennutzungsplanes
Änderungsteilbereich 1

Entwurf
M. 1: 5.000

pk plankontor städtebau gmbh
12.05.2016

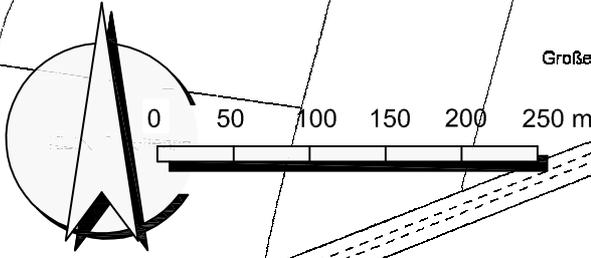
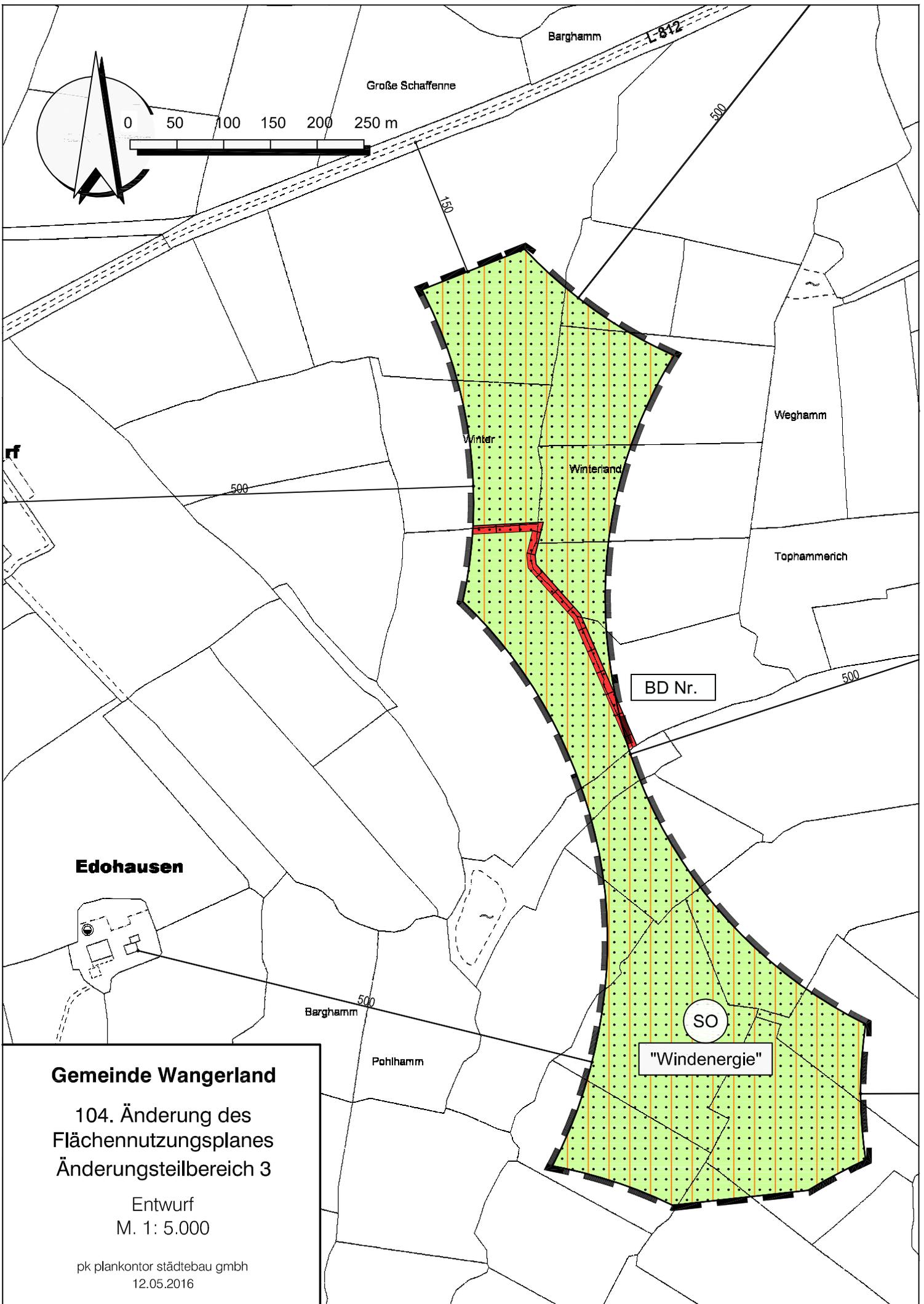


Gemeinde Wangerland

104. Änderung des
Flächennutzungsplanes
Änderungsteilbereich 2

Entwurf
M. 1: 5.000

pk plankontor städtebau gmbh
12.05.2016



Gemeinde Wangerland

104. Änderung des
Flächennutzungsplanes
Änderungsteilbereich 3

Entwurf
M. 1: 5.000

pk plankontor städtebau gmbh
12.05.2016